

In welchem Umfang haben die örtlichen Luftschutzorganisationen das Recht zur Requisition?

Autor(en): **Sand, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **11 (1945)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In welchem Umfang haben die örtlichen Luftschutzorganisationen das Recht zur Requisition?

Von Dr. iur. Paul Sand, Bern

I. Rechtsgrundlagen.

Eine allgemeine Bestimmung, welche den örtlichen LO das Recht gibt, Requisitionen vorzunehmen, ist in der Gesetzgebung über den passiven Luftschutz nicht enthalten. Wir müssen uns daher die Frage vorlegen, ob allenfalls die einschlägigen Artikel der Militärgesetzgebung als Rechtsgrundlage für solche Massnahmen herangezogen werden können; denn nach den Weisungen des Bundesrates an die Bevölkerung im Kriegsfall¹⁾ vom 30. Oktober 1939 bilden die Luftschutzorganisationen einen Bestandteil der bewaffneten Macht; sie sind deswegen in der hierarchischen Ordnung des Heeres den zuständigen Territorialkommandos unterstellt worden.²⁾

Die Militärgesetzgebung unterscheidet diejenigen Vorschriften, welche die Requisitionen in der Schweiz behandeln und diejenigen, die diese Massnahmen für das besetzte gegnerische Gebiet ordnen. Diese zuletzt genannten Requisitionen werden durch die Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (kurzweg Haager Landkriegsordnung genannt)³⁾ geregelt. Diesem internationalen Verträge ist die Schweiz ebenfalls beigetreten; dadurch sind seine Vorschriften zu einem Teil des schweizerischen Landesrechtes geworden. Aus der Haager Landkriegsordnung ergibt sich für die Kriegsführung unter den Vertragsstaaten, dass Teilen der bewaffneten Macht unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zur Requisition eingeräumt wird. Wir kommen daher für den hypothetischen Fall zum Schlusse, dass, wenn die örtlichen LO je in besetztem Gebiet eines feindlichen Vertragsstaates zum Einsatz kommen sollten, sie das Recht der Requisition besitzen würden. Da aber diese theoretische Möglichkeit infolge der Ortsgebundenheit der Luftschutztruppe praktisch unwahrscheinlich ist, so können wir bei unseren Untersuchungen von der Besprechung dieser Bestimmungen absehen; hingegen werden wir sie zur Ergänzung anderer knapper schweizerischer Bestimmungen zu Rate ziehen können; denn Art. 52 der Haager Landkriegsordnung bringt eine abschliessende Zusammenstellung der Kriegsgebräuche in diesem

Punkte, wie sie die einzelnen Staaten bis zu Ende des vergangenen und zu Beginn des laufenden Jahrhunderts unter dem Einfluss der Völkerrechtslehre entwickelt haben.⁴⁾

Bei den Requisitionen im Gebiete der Schweiz müssen wir die Gruppe der *vorbereiteten Requisition* vorausnehmen. Es handelt sich hier um Sachen, die wegen ihrer Wichtigkeit für den Heeresbedarf immer benötigt werden, so Eisenbahnen, Dampfschiffunternehmungen, Pferde, Maultiere, Fuhrwerke, Motorfahrzeuge, Flugzeuge, andere Transportmittel etc. (Art. 212–220 des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft,⁵⁾ abgekürzt MO). Infolge ihrer grossen Anzahl können sie nur durch eine wohl vorbereitete Organisation zur Uebergabe aufgerufen und durch besondere Stellen, die Schätzungskommissionen, in den Dienst des Heeres übernommen werden.⁶⁾

Da diese Massnahmen mit dem Aufgebot der Truppen zum Aktivdienst zusammenfallen, wird im Schrifttum auch von einer Mobilisation dieser Sachen gesprochen,⁷⁾ wobei wir uns aber klar sein müssen, dass es sich rechtlich immer um eine Requisition handelt. Wir brauchen uns mit diesen Vorschriften in der vorliegenden Studie nicht näher zu befassen, da die zuständigen Stellen den örtlichen LO, soweit notwendig, die entsprechende Zahl an Tieren oder Motorfahrzeugen⁸⁾ zuweisen werden.

Damit kommen wir aber zur eigentlichen Aufgabe dieses Aufsatzes, nämlich zur *nicht vorbereiteten Requisition* oder zur Requisition während des Aktivdienstes und während des Krieges. Diese stützt sich auf zwei Vorschriften der MO; einmal auf Art. 203. Dieser bestimmt:

«Im Kriege ist auch der nichtdienstpflichtige Schweizer verpflichtet, seine Person zur Verfügung des Landes zu stellen und, soweit es in seinen Kräften steht, zur Verteidigung des Landes beizutragen.

Im Kriege und im Falle drohender Kriegsfahrt ist jedermann verpflichtet, zum Zwecke der Ausführung militärischer Anordnungen bewegliches und unbewegliches Eigentum der Truppenführung oder den Militärbehörden auf Verlangen

des Befehlshabers des besetzten Gebietes verlangt werden. Naturalleistungen sind soviel als möglich bar zu bezahlen, andernfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.»

⁵⁾ A. S. 23, S. 781 ff.

⁶⁾ Siehe z. B. Art. 60, 61 ff. sowie Art. 248 des Verwaltungsreglementes der schweizerischen Armee vom 27. März 1885, A. S. 8, S. 198 ff.; Art. 16 der Verordnung vom 16. Januar 1942 über die Requisition von Motorfahrzeugen, A. S. 58, S. 63.

⁷⁾ Pont, *Les réquisitions militaires du temps de guerre*, page VIII.

⁸⁾ Siehe z. B. Art. 2 der Verordnung vom 16. Januar 1942 über die Requisition von Motorfahrzeugen.

¹⁾ Bundesblatt 1939, Bd. II, S. 509.

²⁾ «Die Stellung der örtlichen LO in der bewaffneten Macht.» «Protar», 9. Jahrgang, S. 2.

³⁾ Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweiz. Eidgenossenschaft = A. S. 26, S. 469 ff.

⁴⁾ Art. 52 der Haager Landkriegsordnung lautet: «Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen. Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit der Ermächtigung

zu überlassen. Der Bund leistet hierfür volle Entschädigung.»

Und ferner kann Art. 30 MO herangezogen werden, welcher Gemeinden und Einwohner verpflichtet:

1. den Truppen und ihren Pferden Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Parkplätze für die Fuhrwerke zur Verfügung zu stellen;
2. die verlangten Militärfuhren zu leisten.

Sie erhalten dafür vom Bunde eine angemessene Entschädigung.

Obschon diese Bestimmungen in der MO stehen, sind sie unseres Erachtens auf die Luftschutztruppe anwendbar; denn Art. 203 ist im Abschnitt über den aktiven Dienst enthalten, und zwar in dessen allgemeinen Vorschriften, die von den Massnahmen zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern handeln (Art. 195). Art. 30 MO über die Leistungen der Gemeinden und Einwohner ist im ersten Teil der MO unter dem Titel Wehrpflicht zu finden. Beide Bestimmungen müssen nach ihrem Inhalt und Zweck nicht nur der Armee, sondern der gesamten bewaffneten Macht bei ihrem kriegsmässigen Einsatz zugute kommen. Da die Luftschutztruppen einen Bestandteil der bewaffneten Macht bilden, dürfen sie sich auch auf die erwähnten Vorschriften über die Requisitionen berufen.

Neben diesen Bestimmungen tritt noch der Bundesratsbeschluss vom 9. April 1943 über die Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden (abgekürzt BRB vom 9. April 1943).⁹⁾ Er ermächtigt den Ortsleiter, nach Luftangriffen oder anderen Kriegshandlungen für dringliche Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten nach Bedarf die männlichen Einwohner der Gemeinde im Alter von 15 bis 65 Jahren aufzubieten und im Notfalle überdies rüstige weibliche Einwohner zur Dienstleistung heranzuziehen (Art. 22, Abs. 1, leg. cit.). Dies stellt einen Sonderfall von Dienstleistungen luftschutzpflichtiger Gemeinden dar, der nicht dem Militärrecht angehört, wie wir unter Ziff. III, A, b), sehen werden.

II. Der Begriff der Requisition nach schweizerischem Recht.

Requisitionen sind nach schweizerischem Recht die Forderungen auf Dienstleistungen sowie auf die zwangsweise Ueberlassung von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für die notwendigen und dringlichen Bedürfnisse des Heeres.¹⁰⁾ Sie dürfen, abgesehen von der Einquartierung und den Militärfuhren, nur in Zeiten des Krieges und bei gewissen Voraussetzungen bei drohender Kriegsgefahr verfügt werden. Rechtlich sind sie

⁹⁾ A. S. 59, S. 295.

¹⁰⁾ Aehnlich Pont, a. a. O., S. 1; Strupp, Internationales Landkriegsrecht, S. 110.

öffentliche Lasten,¹¹⁾ die durch hoheitlichen einseitigen Akt der zuständigen Stellen den Betroffenen auferlegt werden. Sie greifen in rechtmässiger Weise in deren persönliche Freiheit oder Eigentumsrechte ein, um den nötigen und dringlichen Heeresbedürfnissen genügen zu können. Da eine solche Massnahme die verfassungsmässigen Rechte der Staatseinwohner antastet, sind die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Eingriffe nach ständiger Praxis mit weisem Masshalten vorzunehmen.

Die Requisition muss als Zwangsmassnahme angesprochen werden, da sie unbekümmert um das Einverständnis oder gar die Ablehnung des Betroffenen verfügt wird.

Unter dem Begriff der Requisition werden 3 Massnahmen verstanden:

1. *Dienstleistungen*; das ist der vorübergehende Entzug des Rechtes einer Person, über ihre Arbeitskraft zu verfügen und deren Verpflichtung, während der Dauer der Requisition nach den Weisungen der zuständigen Stelle bestimmte Arbeiten zu vollbringen, z. B. die Lenker von Militärfuhren. Bei dieser Inanspruchnahme von Personen zu vorübergehenden Dienstleistungen ist wesentlich, dass sie in ihrer bisherigen Rechtsstellung zum Staate, dessen Stellen sie anfordern, bleiben; so z. B. werden Personen, die von der Requisitionsverfügung einer militärischen Stelle betroffen worden sind, nicht dem sie beanspruchenden Heere als Soldaten eingegliedert. Dies wird besonders augenfällig, wenn aus der Armee ausgeschlossene Insassen eines Zuchthauses oder gar Angehörige der Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu solchen Dienstleistungen herangezogen werden.

2. *Die vorübergehende Ueberlassung von beweglichem und unbeweglichem Eigentum*; hier haben wir es mit einer Beschlagnahme zu tun. Es ist der vorübergehende Entzug des Rechtes einer Person, über ihre beweglichen und unbeweglichen Sachen zu verfügen, und die Uebertragung dieses Rechtes auf die requirierende Stelle. Das Eigentum an der requirierten Sache wird nicht angetastet. Sie bleibt daher im Vermögen des Eigentümers und kehrt nach Aufhebung der Requisition zum Berechtigten zurück. Als Beispiel kann an die Requisition von Motorfahrzeugen¹²⁾ oder eines in der Nähe einer Schadenzone gelegenen Hotels samt Inventar als Notspital erinnert werden.

Eine besonders milde Form der Beschlagnahme ist die vom Bundesrat verfügte Pikettstellung von Pferden, Maultieren und Transportmitteln gemäss Art. 213 MO; hier darf sich der Besitzer der Sache dieser nicht ohne Erlaubnis der eidg. Militärbehörden entäussern. Abgesehen von dieser Einschränkung verbleibt ihm sein Verfügungsrecht.

¹¹⁾ Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 7. Auflage, S. 386; Ruck, Schweizerisches Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 95.

¹²⁾ Verordnung vom 16. Januar 1942 über die Requisition von Motorfahrzeugen.

3. Die dauernde Ueberlassung von beweglichem und unbeweglichem Eigentum; sie ist eine Enteignung und entzieht dem bisherigen Eigentümer die Sache aus seinem Vermögen, um sie in dasjenige des Heeres einzuverleiben, so Verbrauchsgegenstände wie Holz, dessen die Truppe zu Koch- oder Heizungszwecken dringend bedarf, wenn sie der Eigentümer nicht verkaufen will. Seltener wird die Enteignung von unbeweglichen Sachen im Wege der Requisition durch die örtlichen LO vorkommen, da der Bundesratsbeschluss vom 17. November 1939, 11. Juni und 27. August 1940 über vermehrte Förderung baulicher Massnahmen für den Luftschutz¹³⁾ in Art. 12 ff. ein beschleunigtes Expropriationsverfahren vorsieht, das in der Regel auch für eine zeitlich rasch durchzuführende Enteignung genügen dürfte. Immerhin sind im Kriege Fälle denkbar, wo auch dieses Verfahren noch zu umständlich ist oder welche diese Vorschriften nicht erfassen, wie wenn eine Hügelkuppe für den Einbau eines getarnten Beobachtungsposten als Ersatz des beim letzten Luftangriff zerstörten requiriert werden müsste.

Der Leser wird die Frage aufwerfen, weshalb denn die drei oben beschriebenen Massnahmen unter der Bezeichnung Requisition zusammengefasst werden, während doch gleiche Rechtsgebilde auch in anderen Gebieten des öffentlichen Rechts zu finden sind. Denken wir nur an die als Gemeindewerk bekannten Dienstleistungen, an die kriegswirtschaftliche Beschlagnahme unentbehrlicher Güter für die Landesversorgung und an die Expropriation im kantonalen und eidgenössischen Recht. Als Rechtsgrund für die Anordnung dieser Massnahmen finden wir, dass sie im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden. Die Requisition hingegen soll einzig und allein die notwendigen und dringlichen Bedürfnisse des Heeres zur Erfüllung seiner Aufgaben decken. Wir werden sehen, dass auch die in Art. 22 des BRB vom 9. April 1943 vorgesehenen Dienstleistungen von dieser Umschreibung erfasst werden, obschon sie nicht der Militärgesetzgebung angehören; wir können daher auch dort von Requisition sprechen.

III. Objekt, Umfang und Zulässigkeit der Requisition nach schweizerischem Recht.

A. Dienstleistungen.

a) Gemäss Art. 203, Abs. 1 MO. Dienstleistungen dürfen nach dem Wortlaut von Art. 203, Abs. 1, MO nur vom nichtdienstpflichtigen Schweizer zum Zwecke der Landesverteidigung gefordert werden. Weswegen der betreffende Schweizer dienstfrei ist, spielt keine Rolle. Es kann somit nicht nur der vordienstpflichtige Jüngling, sondern auch der gesundheitlich Geschädigte zur Dienstleistung herangezogen werden, aber, das fügt das Gesetz ausdrücklich bei, nur soweit seine

Kräfte es zulassen. Wie bereits angedeutet worden ist, kann für solche Dienstleistungen auch auf Personen gegriffen werden, die von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen sind.¹⁴⁾ Auch solche, die eine Freiheitsstrafe verbüssen, könnten z. B. von der zuständigen Dienststelle aus der benachbarten Strafanstalt zu Grabarbeiten für die Erstellung einer neuen Wasserleitung angefordert werden.

Nach der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut von Art. 203, Abs. 1, MO sowie dem ganzen Aufbau des Gesetzes hegen wir Bedenken, die Schweizerin unter den Begriff des Nicht-Dienstpflichtigen einzubegreifen.

Nicht unter diese Bestimmung fallen nach ihrem klaren Wortlaut die sich in der Schweiz aufhaltenden Ausländer; denn sonst könnte die unmoralische und vom Völkerrecht verpönte Situation eintreten, dass der Ausländer an Kriegsunternehmungen gegen sein eigenes Vaterland teilnehmen müsste (z. B. Bau von Militärflugplätzen etc.).¹⁵⁾ Das will sowohl Art. 6 der Haager Landkriegsordnung als auch Art. 31 des von der Schweiz unterzeichneten Abkommens vom 27. Juli 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen¹⁶⁾ für diese verhindern, indem sie für solche mit Ausnahme der Offiziere zwar eine Arbeitspflicht aufstellen, hingegen die Zuweisung derartiger Arbeiten ausdrücklich verbieten.

Die Arbeiten, welche den zur Dienstleistung einberufenen Personen übertragen werden, sollen nach Art. 203, Abs. 1, MO deren Kräften angepasst sein. Diese Vorschrift will nicht nur dem Einberufenen eine vernünftige Rücksichtnahme auf seinen gesundheitlichen Zustand verschaffen, sondern gibt der diese Personen einsetzenden Dienststelle die Richtlinie, mit den verfügbaren Kräften haushälterisch umzugehen.

Obschon Art. 203, Abs. 1, MO es nicht ausdrücklich erwähnt, wird auch bei diesen Requisitionen der Satz der Haager Landkriegsordnung Geltung beanspruchen dürfen, dass die geforderten Dienstleistungen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Ortes stehen müssen. So wäre es z. B. widersinnig, für den Bau einer Reservewasserleitung auch sämtliche Inhaber und Angestellte kriegs- und lebenswichtiger Betriebe aufzubieten und dadurch die Kriegsproduktion und das Leben in einer Ortschaft zu desorganisieren.

¹⁴⁾ Art. 17, Abs. 1, MO: «Von der Erfüllung der Dienstpflicht wird ausgeschlossen, wer wegen eines schweren Deliktes verurteilt wurde.»

¹⁵⁾ Art. 18 MO: «Offiziere, die unter Vormundschaft gestellt sind, in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden, sind von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen. Wird der Zustand, der den Ausschluss veranlasst hat, aufgehoben, so entscheidet die Wahlbehörde, ob der Ausgeschlossene wieder zur Dienstleistung zugelassen werden darf.»

¹⁶⁾ Unteroffiziere, die unter Vormundschaft gestellt sind, in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden, sind für die Dauer dieses Zustandes von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen.»

¹⁵⁾ Siehe auch Art. 52 der Haager Landkriegsordnung.

¹⁶⁾ A. S. 47, S. 31.

¹³⁾ A. S. 55, S. 1425; 56, S. 580 und 1430.

Die MO erlaubt die Anordnung solcher Dienstleistungen nur im Kriegsfall und zum Zwecke der Landesverteidigung. Unter Kriegsfall wird nicht nur die Zeit nach der offiziellen Uebergabe der Kriegserklärung verstanden werden müssen, sondern auch diejenige nach dem Beginn überfallsmässiger Feindseligkeiten. Auch die irrtümlicherweise gegen Teile des schweizerischen Staatsgebietes durchgeführten Kriegshandlungen (wie z. B. die Bombenabwürfe in Riggisberg und die Bombardierungen von Basel, Zürich und Schaffhausen) fallen unter diesen Wortlaut; denn sie weisen alle Merkmale des überfallsmässigen Kriegsausbruches auf und schaffen somit den von der MO umschriebenen Tatbestand. Hingegen fällt nicht unter diese Bestimmung, wenn ein offensichtlich wegen Luftnot in den schweizerischen Luftraum eingeflogener fremder Bomber abstürzt und solchen Schaden verursacht, dass Requisitionen vorgenommen werden sollten; denn hier handelt es sich nicht um eine Kriegshandlung des Flugzeuges, sondern um ein Schadensereignis, das auch von einem Verkehrsflugzeug verursacht werden könnte.

Der Begriff der Landesverteidigung ist im weitesten Sinne des Wortes aufzufassen. Für alles, was in den Aufgabenkreis der bewaffneten Macht gehört, können solche Kräfte verwendet werden; da es durchwegs Schweizer sind, mag es sich nun um die Einrichtung eines Felsenkellers als Schutzraum für die Zivilbevölkerung oder um den Bau von Barrikaden zur Verteidigung bestimmter Luftschutzanlagen handeln. Allerdings sollen diese requirierten Arbeitskräfte beim Herannahen des Feindes nicht zu solchen Arbeiten verwendet werden, die als direkte Abwehrhandlung gegen den Gegner angesprochen werden könnten, da sie sonst bei einer allfälligen Gefangennahme von diesem als Freischärler behandelt würden.

b) Gemäss Art. 22 des BRB vom 9. April 1943. Diese Ausführungen erhellen, dass Art. 203, Abs. 1, MO wegen seines Vorbehaltes für den Kriegsfall zur Durchführung von Instandstellungsarbeiten nicht angerufen werden könnte, die im Zustand bewaffneter Neutralität in einer luftschutzpflichtigen Ortschaft durch Bombenabwürfe notwendig geworden sind, wenn einige Zeit nach diesem Ereignis einwandfrei festgestellt wird, dass es sich um eine irrtümlicherweise gegen das schweizerische Staatsgebiet durchgeführte Aktion handelt. Das nämliche gilt, wenn ein fremdes Flugzeug infolge Luftnot in den schweizerischen Luftraum einfliegt und in einer luftschutzpflichtigen Ortschaft durch seinen Absturz Schaden verursacht. Muss der Ortsleiter zur raschen Behebung solcher Schäden Dienstleistungen weiterer Personen anfordern, da die Bestände seiner Truppe dazu nicht ausreichen, so gibt ihm Art. 22 des BRB vom 9. April 1943 die Rechtsgrundlage hiefür. Darnach ist er ermächtigt, für dringliche Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten nach Bedarf männliche

Einwohner im Alter von 15—65 Jahren aufzubieten und nötigenfalls überdies rüstige weibliche Personen einzuberufen. Diese Befugnis besteht für den Ortsleiter nicht nur bei Luftangriffen, sondern auch bei Kriegsschäden ganz allgemein, mögen sie sich in der Zeit der bewaffneten Neutralität oder des Kriegszustandes ereignen (Art. 1 BRB vom 9. April 1943).

Der Begriff der Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten ist weit zu fassen, wenn er dem Sinn und Zweck des Bundesratsbeschlusses gerecht werden soll. Unter Aufräumen ist nicht nur das Freilegen von Strassen zu verstehen, die durch Trümmer versperrt sind, oder die Abräumung von Brandplätzen und -zonen einzubegreifen sowie ähnliches, sondern auch die Ausgrabung Verschütteter, die Bestattung der Toten, kurz alle Arbeiten, die darauf abzielen, wieder Ordnung in das Chaos der Zerstörung zu bringen. Auch bei der Umschreibung der Instandstellungsarbeiten werden wir deren Spielarten nur gerecht, wenn wir uns das vom Bundesratsbeschlusse angestrebte Ziel vor Augen halten. Nicht nur die Wiederherstellung der beschädigten Wasserversorgung sowie die Behebung von Bombentrümmern in wichtigen Durchgangsstrassen und die Ausbesserung beschädigter Luftschutzanlagen sowie von Wohnungen und ähnliches sind zu erwähnen, sondern auch der Ausbau der stehengebliebenen Fundamente zerstörter Häuser als Wassersammler, das Errichten neuer Sandvorräte auf öffentlichen Plätzen zur Bekämpfung von Brandbomben, das Herbeischaffen der Reserven an Backsteinen und Dachziegeln an bestimmte Orte, um Ausbesserungsmaterial zur Hand zu haben etc. Diese vielgestaltigen Massnahmen lassen sich in die Worte zusammenfassen: Die Bereitschaft der ganzen Ortschaft ist zu erstellen, um weiteren schädigenden Kriegsereignissen erfolgreich begegnen zu können.

Der Einsatz darf, wie der BRB vom 9. April 1943 ausdrücklich festlegt, nur für *dringliche* Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten erfolgen. Welche Massnahmen als dringlich anzusprechen sind, kann so wenig abschliessend aufgezählt werden wie die unter den Begriff der Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten fallenden Verrichtungen, sondern hängt von der aussenpolitischen Lage, den örtlichen Verhältnissen sowie der Art und Stärke des erfolgten und allenfalls erwarteten Angriffs sowie der dabei befolgten Taktik, der Jahreszeit und Witterung ab. Nach diesen Gesichtspunkten wird der Ortsleiter seine Entscheidung treffen müssen.

Diese Erörterungen erhellen, dass die durch die Dienstleistungen der Aufgeborenen zu bewältigenden Arbeiten im Aufgabenkreis der Luftschutztruppe liegen, nämlich die Behebung der Folgen von Luftangriffen bei der Zivilbevölkerung; sie dienen somit der Befriedigung eines notwendigen und dringlichen Bedürfnisses eines Bestandteiles der bewaffneten Macht, um die nöti-

gen Arbeitskräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beschaffen. Deshalb darf unseres Erachtens auch die Anforderung dieser Dienstleistung als Requisition angesprochen werden.

Im Gegensatz zu Art. 203, Abs. 1, MO, spricht Art. 22 des BRB vom 9. April 1943 nicht von Schweizern, sondern von männlichen und weiblichen Einwohnern der luftschutzpflichtigen Gemeinde; allerdings will der BRB, dass vorerst nur die Angehörigen des männlichen Geschlechts im Alter von 15—65 Jahren aufzubieten seien und erst im Notfalle sollen überdies rüstige weibliche Einwohner herangezogen werden.

Der Absatz 2 von Art. 22 bringt ferner durch seinen Hinweis auf Art. 11 noch verschiedene Beschränkungen für die Angehörigen dieser beiden Kategorien; so sind nicht zu solchen Dienstleistungen einzuziehen:

1. Militärdienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige, soweit sie durch die Armee oder den passiven Luftschutz beansprucht sind, sowie Angehörige der Ortswehr. Hilfsdienstpflichtige, die weder von der Armee noch vom Luftschutz beansprucht werden, können daher zu diesen Arbeiten herangezogen werden.
2. Luftschutzdienstpflichtige; dies sind nicht nur die Angehörigen der örtlichen LO, sondern auch diejenigen der VLO, ILO, ZKLO.
3. Angehörige von Hausfeuerwehren, solange sie als solche Verwendung finden können.
4. Frauen, die kleine Kinder, Greise oder Gebrechliche zu betreuen haben.

Es können somit aufgeboden werden: Die kräftigen vordienstpflichtigen Jugendlichen über 15 Jahren, die nicht in der Ortswehr eingeteilt sind, die nichtdienstpflichtigen oder von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossenen Schweizer¹⁷⁾ sowie rüstige Schweizerinnen. Aber auch die in der Gemeinde anwesenden Ausländer und Ausländerinnen sind dieser Pflicht unterworfen, soweit nicht zwischenstaatliche Verträge oder das Völkerrecht eine Ausnahme vorsehen. Letzteres trifft zu für die Vertreter des diplomatischen Korps und das amtliche Personal der Gesandtschaften sowie ihre mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.¹⁸⁾ Das nämliche Privileg wird den Vertretern der Mitglieder des Völkerbundes sowie dessen Beamten und Beauftragten gewährt.¹⁹⁾

In diesem Zusammenhange ist zu berücksichtigen, dass die in Art. 22 des BRB vom 9. April 1943 aufgestellten Dienstleistungen als eine Massnahme des bürgerlichen Rechts ausgestaltet sind. Dies erhellen deutlich Art. 23 und 25, die für den Fall, dass dem Aufgebot keine Folge geleistet wird, bürgerliches Strafrecht und bürgerliche Gerichte, nämlich die strafrechtlichen Kommissionen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, für die Ahndung dieser Gehorsamsverweigerung vorsehen.

Daran ändert auch nichts, dass der Ortsleiter des Luftschutzes die Einwohner zu diesen Arbeiten heranzieht; denn wir dürfen nicht ausser acht lassen, dass dieser nicht nur Kompanie- oder Bataillonskommandant einer Truppeneinheit oder eines Truppenkörpers der bewaffneten Macht ist, sondern als Ortsleiter bestimmte Befugnisse der Gemeindebehörden innehaben kann, um die Massnahmen des Luftschutzes bei der Zivilbevölkerung durchzuführen. Wir denken beispielsweise an die Ueberwachung der Verdunkelung,²⁰⁾ den Aufbau und die Instruktion der Hausfeuerwehren sowie die Kontrolle der damit zusammenhängenden Selbstschutzmassnahmen.²¹⁾ In dieser Eigenschaft befiehlt und leitet er den Einsatz der zur Dienstleistung Aufgerufenen. Infolgedessen können sich Ausländer, deren Heimatstaat im Niederlassungsvertrag oder einem anderen zwischenstaatlichen Abkommen mit der Schweiz die Befreiung ihrer Angehörigen vom persönlichen Militärdienste oder von militärischen Requisitionen vorbehalten hat, nicht auf diese Bestimmung berufen.²²⁾ Diese formale Auslegung von Art. 22 des BRB vom 9. April 1943 wird aber auch durch den Sinn und Zweck dieser Bestimmungen gerechtfertigt; denn diese Dienstleistungen sollen, wie schon der Titel des BRB sagt, der heimgesuchten Zivilbevölkerung zugute kommen und fallen somit gleichzeitig auch in den Aufgabenkreis der Luftschutztruppe.

Die zwischenstaatlichen Verträge verstehen unseres Erachtens unter militärischer Requisition diejenigen Dienstleistungen, welche der Kampftruppe und ihren rückwärtigen Diensten zur Deckung ihrer eigenen dringenden Bedürfnisse zu erweisen sind. Im Schrifttum²³⁾ werden daher solche Leistungen als «Militärlasten» bezeichnet, da sie in der Regel ausschliesslich dem Heere selbst zugute kommen.

Nach dem Wortlaut der Haager Landkriegsordnung (Art. 6) und dem Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 (Art. 31) dürfte der Ortsleiter sogar in der Gemeinde untergebrachte Kriegsgefangene mit Ausnahme der Offiziere zu solchen Aufräumarbeiten und Instandstellungsarbeiten heranziehen, da diese Arbeiten zugunsten der Zivilbevölkerung nicht als Kriegsunternehmungen gegen deren Vaterland angesprochen werden können.²⁴⁾ Ob es allerdings im Zeitalter der Sabotage als Kriegswaffe in einem praktischen Anwendungsfall tunlich wäre, sich gegnerischer Ausländer zur Mitarbeit zu bedienen, wird in Abwägung aller Um-

²⁰⁾ Art. 32, Abs. 2, der Verordnung vom 23. November 1943 über die Verdunkelung im Luftschutz, A. S. 59, S. 913.

²¹⁾ Art. 13, Abs. 2, der Verordnung vom 19. März 1937 betr. die Massnahmen gegen die Brandgefahr, A. S. 53, S. 176.

²²⁾ Für Beispiele solcher Vorbehalte verweisen wir auf Burckhardt-Salis, Schweiz. Bundesrecht, Bd. IV, Nr. 1857, S. 364.

²³⁾ Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 7. Auflage, S. 386; Ruck, Schweiz. Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 95.

²⁴⁾ Siehe III A a) und Anmerkung 16.

¹⁷⁾ Siehe Anmerkung 14.

¹⁸⁾ von Waldkirch, Das Völkerrecht, S. 156 ff.

¹⁹⁾ von Waldkirch, Das Völkerrecht, S. 195.

stände und in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse beurteilt werden müssen.

Eine weitere Beschränkung findet das Recht des Ortsleiters, die Einwohnerschaft zur Mitarbeit aufzurufen, in den örtlichen Umständen und Gegebenheiten. Durch die Dienstleistung, welche die Normalisierung des gestörten Lebens bei der Zivilbevölkerung herbeiführen soll, dürfen nicht etwa lebenswichtige noch funktionierende Amtsstellen und Betriebe stillgelegt oder die Angehörigen wichtiger Berufe an deren Ausübung verhindert werden. Es wäre beispielsweise unklug, in einer von Luftangriffen schwer heimgesuchten Stadt die Beamten der mit der Obdachlosen-Fürsorge betrauten Stellen einzuziehen oder die Belegschaft der wenigen noch arbeitenden Bäckereien aufzubieten und so die Versorgung mit Brot lahmzulegen oder den einäugigen dienstfreien Arzt zu mobilisieren, statt ihn Verwundete und Kranke betreuen zu lassen. Wir können diese Rücksichtnahme auf das Leben in der Ortschaft in eine der Haager Landkriegsordnung (Art. 52, Abs. 1) nachgebildete Formel kleiden und sagen, das Aufgebot des Ortsleiters soll im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Ortes stehen.

Die grosse Zahl der Ausnahmen ruft der Frage, ob diejenigen Personen, welche der Ortsleiter nicht zu diesen Dienstleistungen heranziehen darf, sich nicht freiwillig zu ihnen melden können? Dies trifft zu, doch müssen wir hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Freiwilligen zwei Kategorien unterscheiden:

1. Diejenigen Personen, welche der Gesetzgeber wegen anderer öffentlich-rechtlicher Pflichten ausdrücklich verbietet einzuberufen, damit sie jederzeit in der Lage sind, diesen Pflichten zu genügen, wie Angehörige der Armee, inbegriffen die Hilfsdienstpflichtigen und die Ortswehr, die Angehörigen des Luftschutzes und der Hausfeuerwehren sowie diejenigen Einwohner, die Kinder, Gebrechliche oder Greise zu betreuen haben (Art. 22, Abs. 2, in Verbindung mit Art. 11 des BRB vom 9. April 1943). Diese können zwar freiwillig an den Arbeiten teilnehmen, solange sie ihre andere Pflicht nicht ruft; wird diese aber akut, so haben sie ihr ungesäumt zu genügen. Sie sind daher berechtigt, sich jederzeit auf ihren Befreiungsgrund zu berufen, sie können nicht auf die ihnen vom Gesetzgeber gewährte Befreiung verzichten; sie dürfen sie nur augenblicklich nicht geltendmachen. Die Ausnahme besteht aber ständig und muss bestehen. Das zeigt am besten das Beispiel des beurlaubten Soldaten, der telegraphisch vor Ablauf des Urlaubes wieder einberufen wird. Diese Personen werden deshalb auch nicht straffällig, wenn sie aus diesen Gründen der Dienstleistung fernbleiben.

2. Personen, die wegen ihres jugendlichen oder hohen Alters nicht aufgeboten werden sollen. Hier geht der Gesetzgeber von der Erfahrungstatsache aus, dass die Kräfte der Jünglinge unter 15 und der Männer über 65 Jahren in der Regel für solche

Arbeiten nicht genügen. Er gibt daher dem Ortsleiter nur das Recht, männliche Personen zwischen 15 und 65 Jahren aufzubieten. Meldet sich aber ein 66jähriger Einwohner freiwillig und wird körperlich als genügend tauglich befunden, so tritt er auf eigenen Antrag und ohne dass ihm ein Ausnahmerecht wegen anderer Dienstpflichten entgegensteht, in das Aufräumungsdetachement der requirierten Personen und untersteht bis zu seiner Entlassung der Befehlsgewalt des Luftschutzes. Ein Fernbleiben von der einmal übernommenen Pflicht würde ihn straffällig machen (siehe V).

c) *Die Begleiter von Militärführen gemäss Art. 30, Ziff. 2, MO.* Diese Dienstleistung legt die MO den Gemeinden und Einwohnern auf. Sie kann somit nicht nur dem Schweizer, sondern auch dem Ausländer zugemutet werden, es sei denn, dass es sich bei diesem um Personen handelt, die gemäss Völkerrecht eine Ausnahmestellung geniessen, wie die Gesandten, die Vertreter der Mitglieder des Völkerbundes etc. oder Angehörige von Staaten, die durch Vertrag mit der Schweiz für ihre Landsleute die Befreiung von solchen Militärlasten ausbedungen haben. Dass die vom Ortsleiter angeforderte Fuhre der von Luftangriffen heimgesuchten Zivilbevölkerung zugute kommt, spielt für den durch die Ausnahme geschützten Ausländer keine Rolle, da solche Führen von der schweizerischen Gesetzgebung als Militärlast ausgestaltet sind.²⁵⁾

B. Die Ueberlassung von beweglichem und unbeweglichem Eigentum.

a) *Gemäss Art. 203, Abs. 2, MO.* Diese Massnahme ist nur im Kriege oder bei drohender Kriegsgefahr zulässig, der letztgenannte Ausdruck umfasst auch den Zustand der bewaffneten Neutralität.²⁶⁾ Sie kann gegenüber jedermann verfügt werden, der Eigentum an Sachen haben kann. Sowohl das Eigentum des Schweizer wie auch des Ausländers kann von dieser Massnahme betroffen werden. Allerdings haben unter den Ausländern zwei Kategorien eine Sonderstellung:

1. Nach Völkerrecht sind die Gesandtschaften sowie die Gebäude und Grundstücke des Völkerbundes unbetretbar und von jeglichen Eingriffen durch die Organe des Empfangsstaates geschützt.²⁷⁾ Einzelne Staatsverträge sehen dies auch für die Amträume von Konsulaten vor.²⁸⁾

2. Ferner wurde von verschiedenen Staaten mit der Schweiz vereinbart, dass die im anderen Vertragsstaate sich aufhaltenden eigenen Staatsbürger von militärischen Requisitionen weitgehend befreit sind.²⁹⁾

Die Requisitionen dürfen nur zum Zwecke der Ausführung militärischer Anordnungen befohlen

²⁵⁾ Ruck, Schweiz. Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 95.

²⁶⁾ Burckhardt-Salis, Schweiz. Bundesrecht, Nr. 2255, II und III; Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, Heft 13, Nr. 71, S. 99.

²⁷⁾ von Waldkirch, Das Völkerrecht, S. 156 und 195.

²⁸⁾ von Waldkirch, a. a. O., S. 168.

²⁹⁾ So z. B. von England, Griechenland, Japan, Italien, Rumänien und Salvador, siehe Burckhardt-Salis, Bd. IV, Nr. 1857, Ziff. 2, S. 364.

werden, nicht aber bloss um die Bequemlichkeit der Truppe zu erhöhen. Unter den Begriff der militärischen Anordnung fällt einmal, was für die Einsatzbereitschaft der Truppe sowohl hinsichtlich Ausrüstung als zur Erhaltung des Gesundheitszustandes nötig ist. Weiter sind aber dahin zu rechnen diejenigen Bedürfnisse, welche sie notwendigerweise befriedigen muss, um ihre Aufgaben erfüllen zu können; die örtlichen LO bezwecken, Personen und Sachwerte vor den Folgen von Luftangriffen nach Möglichkeit zu bewahren. In diesem Rahmen können sie die Requisition anbegehren. Daher sind Geld, Luxussachen und Kunstgegenstände etc. von der Requisition ausgeschlossen.³⁰⁾ Neben dieser auf rechtlicher Ueberlegung beruhenden Ausnahme sind aus Zweckmässigkeitsgründen diejenigen Sachen nicht zu requirieren, die von der vorbereiteten Requisition erfasst werden können, wie Pferde, Maultiere, Fuhrwerke, Motorfahrzeuge etc. (siehe unter I.). Wenn eine LO im äussersten Notfalle je auf eine Sache von dieser Gattung sollte greifen müssen, so ist summarisch zu prüfen, ob diese nicht von den zuständigen Stellen bereits beansprucht ist;³¹⁾ trifft dies zu, so ist die Requisition nur für so lange möglich, als kein Stellungsbefehl ergangen ist, damit der komplizierte Plan der Zuteilungen nicht gestört wird. In der Regel sind daher die Requisitionen solcher Sachen zu unterlassen.

Ferner kann eine requirierte Sache nicht von einer anderen Dienststelle nochmals requiriert werden, ebensowenig wie Korpsmaterial einer andern Einheit. Bei dringendem Bedürfnis könnte höchstens die zuständige vorgesetzte Dienststelle kraft ihrer Kommandogewalt eine Uebergabe solcher Sachen von einer Einheit an die andere befehlen; dieser Fall wird aber selten sein, da er auch die Gefahr in sich birgt, in den planmässigen Materialzuteilungen unliebsame Schwierigkeiten oder gar Lücken hervorzurufen.

Weiter sind die Requisitionen von Lebensmitteln einer Sonderregelung unterstellt. In Zeiten des Aktivdienstes dürfen sie nur vom Oberbefehlshaber der Armee, den Kommandanten der Heereseinheiten und in dringenden Fällen auch von den Divisionskommandanten angeordnet werden.³²⁾ Ohne Ermächtigung dieser höchsten Kommandostellen ist die Requisition von Lebensmitteln zu unterlassen. Diese Ordnung ist nötig, da nur bei diesen Truppenführern die Uebersicht über die

³⁰⁾ Keller, Requisitionen und Kontributionen, S. 44; Pont, Les réquisitions militaires du temps de guerre, p. 29. Anderer Ansicht hinsichtlich Geld: Burckhardt-Salis, Schweiz. Bundesrecht, Bd. IV, Nr. 1878, S. 380.

³¹⁾ So wird z. B. jedem für die Requisition bestimmten Motorfahrzeug ein Aufgebotszettel in das Fahrdienstbuch des Halters eingeklebt. Soweit die Einführung des Fahrzeugdienstbuches noch nicht stattgefunden hat, wird an seiner Stelle der Stellungsbefehl verwendet und der Aufgebotszettel in diesen eingeklebt. (Art. 5 und 32 der Verordnung vom 16. Januar 1942 über die Requisition von Motorfahrzeugen.)

³²⁾ Art. 190 des Verwaltungsreglementes der schweiz. Armee vom 27. März 1885.

Truppenbewegungen und -standorte besteht, so dass sie in der Lage sind, abzuschätzen, ob Requisitionen in dem vom Oberkommando der Heereseinheit oder selbständigen Truppenkorps zugewiesenen Gebiete notwendig werden.³³⁾ Würde ein Ortsleiter einer schwer bombardierten Ortschaft kurzerhand in der Nachbargemeinde Lebensmittel requirieren, so könnte er durch sein Vorgehen die Verpflegungsmöglichkeiten anderer Truppenteile beeinträchtigen. Er wird daher über seine vorgesetzte Dienststelle zuständigen Orts Weisung einholen, wo er requirieren darf, sofern ihm nicht schon früher entsprechende Befehle zugegangen sind.

Als weitere Einschränkung allgemeiner Natur ist auch hier der in der Haager Landkriegsordnung niedergelegte Grundsatz zu beachten, dass die Requisition im Verhältnis zu den Hilfsquellen der betreffenden Stadt stehen soll. Es wäre unrichtig, um die zum Aufräumungsdienst Aufgebotenen mit den nötigen Werkzeugen auszurüsten, kurzweg alle Schaufeln und Spitzäxte der Hausfeuerwehren zu requirieren. Würde ein weiterer Luftangriff kommen, so wären die Selbstschutzgemeinschaften unter Umständen gar nicht mehr in der Lage, eine wirksame Bekämpfung der Brandbomben zu unternehmen. Das nötige Pioniermaterial wird daher bei Wegmeistern, Eisenwarenhandlungen, ansässigen Baugeschäften oder grösseren Gärtnereien zu beschaffen sein.

Der Einbezug von Sachen in ein Pfändungs- oder Konkursverfahren bildet kein Hindernis, die Requisition vorzunehmen. Der Schuldner wird zwar durch diese betreibungs- und konkursrechtliche Massnahme im Interesse seiner Gläubiger in der Verfügungsfreiheit über sein Eigentum beschränkt; aber die Requisition beruht auf der öffentlich-rechtlichen Vorschrift der MO (Art. 203, Abs. 2), «die der Landesverteidigung dient und die deshalb allen privatrechtlichen Interessen von Gläubigern und Schuldnern vorgeht».³⁴⁾

b) Die Requisition gemäss Art. 30, Ziff. 1, MO. Diese, auch als Quartierlast bezeichnete Pflicht der Gemeinden und Einwohner, der Truppe Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, wird für den Luftschutz dann eine Rolle spielen, wenn die Truppe ihre regulären Kantonlemente bei einem Luftangriff infolge Zerstörung verloren hat oder aus taktischen Gründen eine andere Unterkunft bezieht. Wichtig ist dieses Recht besonders dann, wenn ein Detachement für bestimmte Instandstellungsarbeiten in einer wegen der Bombardierungen nur auf zeitraubenden Umwegen zugänglichen Zone belassen werden muss; dann kann die Truppe in der Nähe bei nicht vom Luftangriff heimgesuchten Einwohnern zur Unterkunft und Verpflegung einquartiert werden.

Die Quartierlast trifft sowohl den Schweizer wie den Ausländer. Für die möglichen völker-

³³⁾ Art. 191 des Verwaltungsreglementes der schweiz. Armee vom 27. März 1885.

³⁴⁾ Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, Heft 13, Nr. 70, S. 99.

rechtlichen Ausnahmen bei den Letztgenannten verweisen wir für diese als Militärlast³⁵⁾ ausgestaltete Pflicht auf unsere Ausführungen unter III, B, a. Zeitliche Einschränkungen kennt sie nicht; sie kann in Friedenszeiten zu Übungszwecken, bei drohender Kriegsgefahr und im Kriege gefordert werden.

Die nämliche Ordnung gilt auch für die zu Militärfahren gestellten Zugtiere und Fahrzeuge.

C. Die Zulässigkeit der Requisition.

Wenn die notwendigen Bedürfnisse der Truppe dringend werden und auf dem ordentlichen Wege des Nachschubes nicht rechtzeitig befriedigt werden können, greift während des Aktivdienstes und des Krieges die Requisition Platz, gleichgültig, ob der von der Requisitionsverfügung Betroffene das von der Truppe Benötigte bereit wäre ihr zu überlassen oder nicht; denn nur auf diese Weise kann dieses ausserordentliche Vorgehen gegenüber Privaten nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden. Aber auch für den Privaten hat diese

(Le résumé en français paraîtra à la fin de l'article.)

öffentlich-rechtliche Zwangsmassnahme ihren Vorteil, indem sie sofort eine klare Rechtslage für ihn schafft; alle entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Gebote, die nicht die Landesverteidigung beschlagen, sowie alle privatrechtlichen Verträge müssen vor der Requisitionsverfügung in den Hintergrund treten; denn die Interessen der Landesverteidigung und der Kriegsfürsorge gehen vor. So wird der vom Requisitionsbefehl betroffene Zeuge am nächsten Tage nicht gemäss Vorladung in einem Straf- oder Zivilprozess vor Gericht zu erscheinen, sich wohl aber am Sammelplatz der requirierten Arbeitskräfte einzufinden haben. Deshalb können auch gepfändete, verurteilte oder mit Konkursbeschlagnahmegerichtete Sachen requiriert werden.³⁶⁾ Der Mieter eines Hauses wird nicht lange mit sich zu Rate gehen müssen, ob der stets nörgelnde Vermieter mit der Ueberlassung des Gebäudes an die Truppe einverstanden sei, sondern kann dies unbedenklich tun; denn er ist durch die öffentlich-rechtliche Zwangsmassnahme der Requisition seinem unangenehmen Vertragspartner gegenüber gedeckt.

(Schluss folgt.)

Blutgerinnung und Blutstillung

Von Dr. A. Bieber

Die medizinische Forschung hat als Ursache einer krankhaften Veränderung von schwer oder nicht gerinnbarem gegenüber normalem Blut einen Mangel an *Prothrombin* festgestellt. Um die Funktion dieses Prothrombins beim Gerinnungsvorgang verstehen zu können, müssen wir uns kurz mit dem Mechanismus der *normalen Blutgerinnung* beschäftigen.

Nach Jürgens (1944) ist die Blutstillung durch mehrere Faktoren bestimmt; die wichtigsten darunter sind: der Gefässfaktor, der Thrombozytenfaktor und der Gerinnungsfaktor. Es ist nicht gleichgültig, ob die Blutung durch eine Verletzung eines Haargefässes, einer Vene oder einer Arterie zustande gekommen ist; je nach Art des Gefässes unterscheiden sich auch drei verschiedene Arten der Blutstillung, in jedem Falle aber sind Einwirkungen der *Gefässe*, der *Thrombozyten* (Blutplättchen) und der *Blutflüssigkeit* zu erkennen. Bei Blutungen der Haargefässe tritt die Blutstillung meist nach einem Verkleben der Gefässwände ein, Gefässverengerungen und Reaktionen des Blutes sind von untergeordneter Bedeutung. Wurde eine Vene verletzt, so muss das langsam ausfliessende Blut einen Gerinnungspfropf bilden, der das verletzte Gefäss abschliesst. Entsprechend ist auch bei arteriellen Verletzungen eine Stillung des stossweise ausfliessenden Blutes nur durch einen pfropfartigen Verschluss der Wunde möglich, wobei durch die Verletzung eine Verengerung des arteriellen Gefässes und ein Einrollen der Wundränder bewirkt wird.

Störungen in der normalen Blutstillung können entstehen, wenn diese Reaktionen nicht oder nur zögernd eintreten. Dadurch entsteht aber eine *Blutungsbereitschaft* des Körpers, wie sie den Aerzten schon seit mehr als hundert Jahren bekannt ist. Diese Bereitschaft kann bei geringfügigen Verletzungen zu Blutungen führen, die wegen der verzögerten oder gar unmöglichen Blutstillung gefährlich sind. Dazu gehört, ausser den Neugeborenenblutungen, auch die durch die Eigenart ihrer Vererbung auffällige *Bluterkrankheit*. Diese Krankheit wird von den weiblichen Familienmitgliedern, bei denen die Krankheit nicht in Erscheinung tritt, ausschliesslich auf die männlichen Nachkommen vererbt.

Bei der normalen Blutstillung des gesunden Körpers wird ein in der Blutflüssigkeit enthaltener gelöster Eiweissstoff, das *Fibrinogen*, in eine unlösliche, faserige Substanz, das *Fibrin*, übergeführt. Dieses Fibrin verdichtet sich zu einem Fasernetz, in welchem Blutkörperchen und Blutplättchen des nachfliessenden Blutes aufgefangen werden. Auf diese Weise entsteht, nach der Verklebung der festen Bestandteile mit der Gefässwandung und unter sich, ein Gerinnungspfropf, der das Blutgefäss verschliesst. Die Fähigkeit, dieses Fibrinogen in die unlöslichen Fibrinfasern überzuführen, kommt einem besonderen Wirkstoff zu, den man als *Thrombin* bezeichnet. Wäre nun Thrombin in wirksamer Form im Blut vorhanden, so würde dieses, wie wir eben gesehen haben, sofort zum

³⁵⁾ Siehe Anmerkung 23.

³⁶⁾ Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, Heft 13, Nr. 70, S. 99.